

An den Landrat

---

Glarus, 29. September 2015

**Unesco-Welterbe Tektonikarena Sardona; Verpflichtungskredit von 200'000 Franken  
(Betriebsbeiträge 2016–2019)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Die Programmvereinbarung 2012–2015 der drei Kantone St. Gallen, Graubünden und Glarus mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) läuft aus. Das gilt auch für die damit verbundene Leistungsvereinbarung der IG Unesco-Welterbe Tektonikarena Sardona (IG) mit den genannten Kantonen. Für die Jahre 2012 bis und mit 2015 verpflichteten sich diese, pro Jahr einen Beitrag von je 50'000 – total je 200'000 Franken – zu leisten. Die interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen über den Vollzug der Programmvereinbarungen mit dem BAFU gilt weiterhin. Die Federführung verbleibt beim Kanton Glarus.

Die IG hat am 24. März 2015 im Rahmen der Programmvereinbarungsverhandlungen für die Vierjahresperiode 2016–2019 einen Bundesbeitrag von 400'000 Franken pro Jahr sowie Kantonsbeiträge der Kantone St. Gallen und Glarus von je 100'000 Franken pro Jahr bzw. 150'000 Franken pro Jahr vom Kanton Graubünden beantragt. Der erhöhte Kantonsbeitrag des Kantons Graubünden wird mit zusätzlichen Leistungen für den Kanton begründet.

Der Bund verlangt im Rahmen der Programmvereinbarung eine angemessene Beteiligung der drei Kantone sowie der Trägerschaft des Welterbes, d. h. der IG.

Der Kostenteiler von 50 Prozent Bund, 25 Prozent Trägergemeinden und 25 Prozent betroffene Kantone erscheint weiterhin als zweckmässig.

In den Verhandlungen mit dem BAFU haben die drei Kantone Beiträge von je 50'000 Franken pro Jahr in Aussicht gestellt. Das entspricht den bisherigen Beiträgen und 40 Prozent des in Aussicht gestellten Bundesbeitrags für die Programmvereinbarungsperiode 2016–2019. Die Verhandlungen mit dem BAFU über die Programmvereinbarung 2016–2019 sind materiell abgeschlossen. Gestützt darauf schliessen die Kantone mit der IG eine Leistungsvereinbarung. Diese steht unter dem Vorbehalt der Krediterteilung durch den Landrat.

**2. Finanzkompetenz**

Der Regierungsrat kann über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200'000 Franken nicht übersteigen, und über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck, die 40'000 Franken im Jahr nicht übersteigen, beschliessen.

Frei bestimmbare Ausgaben als Objekt- oder Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits besonders zu beschliessen (Art. 42 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz, FHG). Ein Verpflichtungskredit wird von der in der Kantonsverfassung (KV) zuständigen Instanz in der in Form des Bruttokredits beschlossen (Art. 44 FHG). Es ist von Aufwendungen von 200'000 Franken innert vier Jahren auszugehen, was die Finanzkompetenz des Regierungsrats überschreitet. Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung der besonderen Bewilligung durch den Landrat (Art. 90 KV), so sind sie diesem mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten (Art. 42 Abs. 4 FHG).

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Verpflichtungskredit wie folgt zu genehmigen:*

#### **Unesco-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona; Verpflichtungskredit von 200'000 Franken (Betriebsbeiträge 2016–2019)**

(Erlassen vom Landrat am .....)

Für die Leistungsvereinbarung 2016–2019 wird unter Vorbehalt der Zusprechung von Betriebsbeiträgen in gleicher Höhe durch die Partnerkantone ein Verpflichtungskredit von 200'000 Franken gewährt. Dem Konto 40301/3636.08, Betriebsbeitrag Weltnaturerbe, werden in den Jahren 2016–2019 Betriebsbeiträge von je 50'000 Franken entnommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Gesuch IG
- Indikatoren für die Programmvereinbarung